

VG Augsburg

Urteil vom 31.8.2007

Tenor

I. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 30. Mai 2005 wird in Ziff. 2 bis 4 aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass beim Kläger die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1 AufenthG in Bezug auf die Türkei vorliegen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

II. Der Kläger und die Beklagte tragen die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens jeweils zur Hälfte.

III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, falls nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

I.

Der am ... geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Nach seinen Angaben sei er am 10. Dezember 2003 per Flugzeug mit einem Schlepper von Adana kommend über den Flughafen Stuttgart in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingereist. Am 12. Januar 2004 stellte er einen Asylantrag.

In der Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 15. Januar 2004 gab er im Wesentlichen an, dass er bereits seit etwa 1998 in seiner Heimatstadt Gaziantep für die HADEP bzw. DEHAP aktiv gewesen sei. Er sei auch im Vorfeld vor Wahlen (folkloristisch) tätig gewesen. Dabei sei er auch Übergriffen der Sicherheitsbehörde ausgesetzt gewesen. Am 5. März 2003 sei er nachmittags von der Polizei zu Hause festgenommen worden, nachdem er gerade von einer Presserklärung im Zusammenhang mit der Anordnung der Isolationshaft für Abdullah Öcalan zurückgenommen sei. Man habe ihm vorgeworfen, am 15. Februar 2003, dem Jahrestag der Festnahme

Öcalans an einer illegalen Demonstration teilgenommen zu haben, was jedoch nicht zutreffend gewesen sei. Er sei dann zur Antiterrorabteilung der Polizei verbracht, 48 Stunden lang festgehalten und auch brutal gefoltert worden. Es sei versucht worden, von ihm eine Aussage herauszupressen, dass er nicht für die DEHAP, sondern für die KADEK gearbeitet habe. Er sei auf palästinensische Art aufgehängt und mit kaltem Druckwasser abgespritzt worden. Seine Hoden seien gequetscht worden. Er habe dabei mehrfach das Bewusstsein verloren. Diese Misshandlungen könne er im Einzelnen schildern, falls dies gewünscht werde. Unter dem Druck der Folter habe er dann ein von der Polizei vorformuliertes Schreiben unterzeichnet. Nach 48 Stunden sei er dann dem Richter vorgeführt worden, dem er auch gesagt habe, dass er das Schreiben unter Folter unterzeichnet hätte. Er habe angegeben, dass er mit der KADEK überhaupt nichts zu tun gehabt hätte. Trotzdem sei gegen ihn und weitere Personen Haftbefehl erlassen worden. Er sei dann in ein Gefängnis Typ E gebracht und nach einem Monat in ein anderes Gefängnis in Gaziantep verlegt worden. Die Behandlung im Gefängnis sei sehr schlecht gewesen. Gegen ihn sowie weitere 20 Personen sei dann beim Staatssicherheitsgericht in Adana Anklage wegen Unterstützung und Unterschlupfgewährung hinsichtlich der KADEK und Werfen von Sprengsätzen erhoben worden. Am 7. Mai 2003 habe die erste Verhandlung stattgefunden; am zweiten Verhandlungstag (7.7.2003) sei der Zeuge, der ihn zu Unrecht verraten habe, bei Gericht nicht erschienen, worauf er freigelassen worden sei. An diesem Verhandlungstag sei der nächste Verhandlungstermin auf den 3. September 2003 festgesetzt worden. Etwa zwei Wochen nach seiner Freilassung seien Polizisten zu ihm nach Hause gekommen, um seinen Aufenthalt zu überprüfen. Dabei seien auch seine Eltern psychisch unter Druck gesetzt worden. Er habe unter den Polizisten auch einen erkannt, der ihn im Gefängnis gefoltert habe. Etwa fünf Wochen nach seiner Entlassung sei die Polizei ein zweites Mal gekommen. Sie hätten angegeben, dass sie nur wiederum überprüfen wollten, ob er auch tatsächlich anwesend wäre. Dabei seien sie wieder psychisch unter Druck gesetzt worden. Zum Verhandlungstermin am 3. September 2003 sei er nicht hingegangen. Er habe dann erfahren, dass von der Staatsanwaltschaft erneut ein Antrag auf Erlass eines Haftbefehls gestellt, vom Gericht aber abgelehnt worden sei. Am 15. Oktober 2003 sei die Polizei in den frühen Morgenstunden wiederum bei ihm zu Hause erschienen, doch sei er nicht daheim gewesen. Nachdem ihm dies seine Mutter durch einen Anruf auf seinem Handy mitgeteilt habe, sei er nicht mehr nach Hause zurückgekehrt, da er angenommen habe, dass er wieder in Gewahrsam genommen werden sollte. Er habe daraufhin dann seine Ausreise vorbereitet. Mit der PKK/KADEK habe er noch nie etwas zu tun gehabt und auch keine Sprengkörper geworfen. Er habe lediglich für die DEHAP gearbeitet, ohne ihr jedoch als Mitglied beizutreten. Während seines Gewahrsams bei der Polizei sei er auch einem Amtsarzt vorgeführt worden, der sich jedoch nur für irgendwelche Verletzungen im Gesicht oder an den Händen interessiert hätte. Bei einer wirklichen Untersuchung hätte der Amtsarzt die Folterspuren sehen können. Trotz starker Schmerzen sei ihm während des Gewahrsams lange Zeit verboten worden, einen anderen Arzt aufzusuchen. Er sei auch zweimal geimpft worden. Man habe ihm gesagt, es sei eine Tetanuspritze. In Deutschland sei festgestellt worden, dass er an Hepatitis B erkrankt sei. Er wisse nicht, ob diese Erkrankung mit den Spritzen zusammenhänge, da mehrere Personen mit den gleichen Spritzen geimpft worden seien. Auf die weiteren Angaben des Klägers bei der Anhörung vor dem Bundesamt wird Bezug genommen.

Der Kläger hat beim Bundesamt u. a. einen ihn betreffenden Haftbefehl vom 7. März 2003 sowie eine Anklageschrift vom 18. März 2003 an das Staatssicherheitsgericht Adana (jeweils in Kopie) vor-

legen lassen. In der Anklageschrift wird dem Kläger vorgeworfen, sich an verschiedenen unerlaubten Demonstrationen der illegalen Organisation PKK bzw. KADEK in Gaziantep beteiligt bzw. die Organisationen unterstützt zu haben. Außerdem wird ihm vorgeworfen, bei der Demonstration am 15. Februar 2003 Molotowcocktails geworfen zu haben. Mit Schreiben vom 30. November 2004 hat die um Überprüfung gebetene Deutsche Botschaft in Ankara mitgeteilt, dass die in Kopie vorgelegten Dokumente echt seien. Gegen den Kläger sei beim zweiten Staatssicherheitsgericht Adana unter dem Az. „Esas 2003/57“ ein Strafverfahren wegen Unterstützung der PKK anhängig geworden. Er habe an verschiedenen unerlaubten Demonstrationen in Gaziantep teilgenommen, auf denen Autoreifen verbrannt und Molotowcocktails geworfen worden seien. Das Strafverfahren sei seit der Auflösung der Staatssicherheitsgerichte bei dem 7. Gericht für schwere Strafsachen in Adana anhängig. Der Kläger sei am 7. März 2003 festgenommen und am 7. Juli 2003 aus der Untersuchungshaft entlassen worden. Das Verfahren gegen ihn sei noch nicht abgeschlossen. Die Dauer des Verfahrens lasse sich noch nicht absehen. Nachdem der Kläger auf gerichtliche Anordnung freigelassen worden sei, werde nach ihm nicht gefahndet.

Mit Bescheid vom 30. Mai 2005 lehnte das Bundesamt die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigten ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nicht vorlägen und drohte dem Kläger die Abschiebung in die Türkei an. Auf die Ausführungen in der Begründung des Bescheids wird Bezug genommen.

II.

Am 20. Juni 2005 ließ der Kläger zum Verwaltungsgericht Augsburg Klage erheben. Er hat zuletzt beantragen lassen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 30. Mai 2005 zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 5 AufenthG vorliegen.

Der Kläger hat dem Verwaltungsgericht u. a. ein „Fachpsychologisches Gutachten“ und einen „Psychotherapeutischen Zwischenbericht“ der Organisation exilo e.V. vom 28. März 2006 bzw. 18. Juni 2007, einen „Psychodiagnostischen Befund“ der Psychologischen Ambulanz für Flüchtlinge des Zentrums für Psychiatrie der Universität Konstanz vom 15. August 2006 vorlegen lassen. Von beiden Einrichtungen wird eine schwere posttraumatische Belastungsstörung beim Kläger diagnostiziert.

Das Verwaltungsgericht hat die Akte des Bundesamts betreffend den türkischen Asylbewerber Salman S. (Az. 5092092 - 163), der ebenfalls – wie der Kläger – in der vom Kläger vorgelegten Anklageschrift der Oberstaatsanwaltschaft beim Staatssicherheitsgericht Adana vom 18. März 2003 als Angeklagter (unter Ziff. 1) aufgeführt ist, beigezogen. Nach einer Auskunft der Deutschen Botschaft Ankara vom 7. September 2004, die sich in dieser Akte befindet, sei Salman S. am 7. März 2003 festgenommen worden. Das Strafverfahren gegen ihn sei unter dem Az. „Esas 2003/57“ beim (damaligen)

2. Staatssicherheitsgericht Adana eröffnet worden. Mit zwischenzeitlich rechtskräftig gewordenem Urteil vom 29. November 2006 hat das Verwaltungsgericht Stuttgart die Beklagte zur Feststellung verpflichtet, dass bei Salman S. die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG in Bezug auf die Türkei vorliegen.

Das Verwaltungsgericht hat außerdem zwei Auskünfte des Auswärtigen Amts zum Stand des Strafverfahrens gegen den Kläger in der Türkei eingeholt. Aus diesen geht hervor, dass das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist und der nächste Verhandlungstermin für den 26. September 2007 anberaumt ist.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 23. Juni 2005 beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 16. September 2005 hat die Kammer den Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung hat das Verwaltungsgericht den Beteiligten eine Liste über diejenigen Auskünfte und Stellungnahmen übersandt, die es bei seiner Entscheidung verwerte.

In der mündlichen Verhandlung am 22. August 2007 hat das Verwaltungsgericht den Kläger zu seiner Verfolgungsgeschichte angehört sowie die Verfasserin des „Psychodiagnostischen Befunds“ der Psychologischen Ambulanz für Flüchtlinge des Zentrums für Psychiatrie der Universität Konstanz vom 15. August 2006, Dipl.-Psych. Iris-Tatjana K., als sachverständige Zeugin einvernommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten, insbesondere der vom Kläger vorgelegten weiteren Unterlagen und Dokumente sowie der vom Kläger und der sachverständigen Zeugin in der mündlichen Verhandlung am 22. August 2007 gemachten Angaben, wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Akten des Bundesamts Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte in Abwesenheit eines Vertreters der Beklagten verhandeln, weil die Ladung zur mündlichen Verhandlung den Hinweis nach § 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) enthielt.

Die zulässige Klage hat im Hauptantrag teilweise Erfolg. Maßgeblich für die Beurteilung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG). Die Regelungen des AsylVfG sowie des AufenthG in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl I S. 1970 ff.), das am 28. August 2007 in Kraft getreten ist, sind daher nicht anzuwenden.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Feststellung, dass bei ihm die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 61 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich der Türkei vorliegen; durch den Bescheid des

Bundesamts ist er deshalb insoweit in seinen Rechten verletzt, (§ 113 Abs. 5 VwGO). Im Übrigen ist die Klage unbegründet.

I.

Der Kläger hat allerdings keinen Anspruch darauf, als Asylberechtigter nach Art. 16a Abs. 1 GG anerkannt zu werden.

Eine Anerkennung des Klägers als asylberechtigt im Sinn von Art. 16 a Abs. 1 GG scheidet bereits aus Rechtsgründen aus, da der Kläger eine Einreise ohne Kontakt zu einem sicheren Drittstaat – als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal des Art. 16 a Abs. 1 GG – nicht nachgewiesen hat und eine Asylanerkennung deshalb gemäß Art. 16 a Abs. 2 GG, § 26 a Abs. 1 und 2 i. V. m. Anlage I AsylVfG ausgeschlossen ist. Dass der genaue Reiseweg und damit der Transit-Drittstaat nicht bekannt sind, steht der Anwendung der Drittstaatenregelung nicht entgegen (BVerfG vom 14.5.1996 BVerfGE 94, 49; BVerwG vom 7.11.1995 NVwZ 96, 197).

Ob der Asylbewerber auf dem Luftweg nach Deutschland eingereist ist, beurteilt das Gericht gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Eine wesentliche Grundlage bilden dabei die Angaben des Asylbewerbers zu den Reisemodalitäten sowie insbesondere alle denkbaren „körperlichen“ Unterlagen und Nachweise zur behaupteten Einreiseart wie benutzter Pass, Flugticket, Bordkarte u. ä. Nach der Rechtsprechung (BVerwG vom 29.6.1999 BVerwGE 109, 174; BayVGH vom 16.2.2002 Az. 25 ZB 02.3003; vom 2.4.2001 Az. 19 ZB 00.32067; vom 19.2.1998 Az. 27 B 96.34202) trifft den Asylbewerber zwar keine Beweisführungspflicht hinsichtlich des Einreiseweges; er trägt aber die materielle Beweislast für seine Behauptung, ohne Berührung eines sicheren Drittstaates auf dem Luft- oder Seeweg nach Deutschland eingereist zu sein. Dabei obliegt dem Asylbewerber im Hinblick auf seine Mitwirkungspflichten (§§ 15 und 25 AsylVfG) der Nachweis der behaupteten Luftwegseinreise durch entsprechend substantiierte, stimmige und lückenlose Angaben sowie durch Vorlage der dabei benutzten Identitätspapiere und Flugunterlagen. Insoweit befindet er sich in der Regel nicht in einem Beweisnotstand der eine Lockerung der Nachweispflicht geböte bzw. rechtfertigte. Kann er den Nachweis nicht erbringen, geht dies somit zu seinen Lasten.

Der Kläger hat zwar angegeben, aus Adana kommend über den Flughafen Stuttgart in die Bundesrepublik Deutschland eingereist zu sein. Er hat jedoch hierfür keinerlei Belege oder sonstige Nachweise vorlegen können. Das Unvermögen des Klägers, irgendeinen Nachweis bezüglich der angeblichen Luftwegseinreise vorlegen zu können, rechtfertigt den Schluss, dass der Kläger die Einreise auf dem Luftweg möglicherweise nur vorspiegelt. Nach der Landung im Bundesgebiet kann von einer Zwangssituation des Asylbewerbers gegenüber der Begleitperson jedenfalls hinsichtlich der Flugunterlagen (Flugticket, Bordkarte) nicht mehr gesprochen werden (siehe BayVGH vom 19.2.1998 BayVBl. 1998, 370/371). Auch die Angabe, von seinem Onkel vom Flughafen abgeholt und auf diesen „im Warteraum“ gewartet zu haben, belegt nicht die Einreise auf dem Luftweg. Selbst wenn ihn sein Onkel am Flughafen abgeholt hätte, kann daraus nicht geschlossen werden, dass der Kläger auf dem Luftweg eingereist ist, denn er könnte auch auf dem Landweg eingereist und lediglich am Flughafen abgesetzt worden sein. Dass ihn sein Onkel noch im „Einreisebereich“, der von außerhalb des

Flughafen kommend nicht betreten werden kann, gesehen hat, wird vom Kläger nicht vorgetragen. Die Bezeichnung „Warterraum“ bedeutet jedenfalls nicht, dass dieser innerhalb des „Einreisebereichs“ lag.

Darüber hinaus bestehen auch im Übrigen Zweifel an der Glaubhaftigkeit der klägerischen Angaben hinsichtlich seiner Einreise: Er hat angegeben, dass er nicht habe in den (wie der Kläger vermutet gefälschten) Pass, der ihm vom Schlepper für die Einreise überlassen worden sei, hineinschauen dürfen. Damit wäre es dem Kläger aber auch nicht möglich gewesen, den Namen der Person zu lesen, auf die der Pass ausgestellt war. Nachdem es bei der Einreise von Personen aus Nicht-Schengenstaaten und insbesondere aus Hauptherkunftsländern von Asylbewerbern, u. a. auch der Türkei, üblich ist, bei der Einreisekontrolle nach dem Namen gefragt zu werden, hätte der Schlepper den Kläger und damit auch sich selbst einem unkalkulierbaren Risiko ausgesetzt. Schließlich hat es der Kläger auch unterlassen, bei seiner Einreise oder unmittelbar danach einen Asylantrag zu stellen, was die Überprüfung der Einreisemodalitäten erleichtert hätte.

Der Kläger hat somit seine Behauptung, auf dem Luftweg nach Deutschland eingereist zu sein, nicht glaubhaft gemacht, geschweige denn bewiesen. Da nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts der Asylsuchende für die Tatsache der Luftwegeinreise die volle Beweislast trägt, ist davon auszugehen, dass der Kläger nicht auf dem Luftweg, sondern auf dem Landweg und damit über einen sicheren Drittstaat eingereist ist (vgl. BVerwGE 105, 194). Dies schließt die Anerkennung als Asylberechtigten aus.

II.

Der Kläger hat jedoch einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1 AufenthG.

Der Kläger hat die Türkei vorverfolgt verlassen. Er hat in seinem Heimatland eine unmittelbare individuelle politische Verfolgung erlitten, der er durch einen Wechsel seines Aufenthaltsortes innerhalb der Türkei nicht in zumutbarer Weise hat entkommen können. Die Verfolgung war auch kausal für seine Ausreise aus der Türkei und sein Schutzbegehren in der Bundesrepublik. Bei einer Rückkehr in die Türkei ist er vor politischer Verfolgung nicht hinreichend sicher.

1. Voraussetzung für die Feststellung eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG (wie auch die Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a Abs. 1 GG) ist, dass dem Betroffenen in seiner Heimat politische Verfolgung droht. Eine Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an asylerbliche Merkmale (politische Überzeugung, religiöse Grundentscheidung oder für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen) gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (BVerfG, Beschluss vom 10.7.1989 - 2 BvR 502/86 -, BVerfGE 80, 315). Die Verfolgung muss bestimmte Rechtsgüter betreffen, wie das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit oder zu Beeinträchtigungen anderer Rechtspositionen führen, wenn diese nach ihrer Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen und über das hinausgehen, was die Bewohner des Heimatstaates auf Grund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben (BVerfG, Beschluss vom 2.7.1980 - 1 BvR 147/80, BVerfGE 54, 341/347 = NJW 1980,

2641). Die Verfolgung muss zudem mit einer solchen Intensität drohen, dass der Ausländer durch sie in eine ausweglose Lage gerät (BVerfGE 80, 315 = NJW 1990, 973). Kann er im Inland eine zumutbare Zuflucht finden, ist die Gewährung von Abschiebungsschutz ausgeschlossen (BVerfGE 80, 315/346; BVerwGE vom 16.2.1993, NVwZ 1993, 791). Grundsätzlich muss die Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Ist der Ausländer allerdings bereits vorverfolgt, d. h. unter dem Druck einer bestehenden oder unmittelbar drohenden Verfolgung, ausgewandert, so genügt es, wenn eine künftige Verfolgung bei Rückkehr in die Heimat nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (BVerwG, Urteil vom 5.7.1994 - 9 C 1/94 -, NVwZ 1995, 391).

2. Aufgrund des klägerischen Vortrags vor dem Bundesamt, der vom Kläger vorgelegten Urkunden, Gutachten und Atteste sowie der vom Gericht durchgeführten Beweisaufnahme und des persönlichen Eindrucks, den sich das Gericht vom Kläger in der mündlichen Verhandlung gemacht hat, steht zur Überzeugung des Gerichts u. a. folgender Sachverhalt fest:

Der Kläger hat sich seit in seiner Heimat in seinem Wohnstadtviertel während seiner Schulzeit seit 1998 (mit Unterbrechung im Jahre 2000) bei der HADEP bzw. DEHAP – zunächst wohl eher (kurdisch-)folkloristisch, dann aber auch politisch – engagiert und diese Parteien, ohne selbst Mitglied zu werden, auch im Vorfeld von Wahlen unterstützt. Er ist bereits auf Grund dieser Aktivitäten in das Blickfeld der türkischen Sicherheitskräfte geraten und war seinerzeit wiederholt kurzfristigen Festnahmen und Misshandlungen ausgesetzt. Am 5. März 2003 wurde er nachmittags zu Hause von türkischen Sicherheitskräften festgenommen und zur Anti-Terrorabteilung der Polizei in Gaziantep gebracht. Ihm wurde vorgeworfen, an einer illegalen Demonstration am 15. Februar 2003, dem Jahrestag der Festnahme Abdullah Öcalans, bei der u. a. auch Molotow-Cocktails geworfen wurden, teilgenommen und die PKK bzw. KADEK unterstützt zu haben. An der Demonstration am 15. Februar 2003 war der Kläger allerdings nicht beteiligt. Der Kläger wurde von den Sicherheitskräften zur Zusammenarbeit und zur Leistung von Spitzeldiensten aufgefordert und gedrängt. Er wurde körperlich misshandelt und ihm starke Schmerzen zugefügt. Sein Kopf wurde gegen die Wand geschlagen und er auch im Übrigen geschlagen. Er wurde nackt mit Druckwasser abgespritzt und seine Genitalien gequetscht. Weiter wurde an ihm die sog. Palästinenserschaukel praktiziert. Der Kläger wurde auch sexuell belästigt, wobei offen bleibt, ob es zu einer vollendeten Vergewaltigung gekommen ist oder nicht. Während dieser Misshandlungen, die innerhalb der ersten beiden Tage nach der Festnahme des Klägers stattgefunden haben, hat der Kläger auch mehrfach das Bewusstsein verloren. Er wurde gezwungen ein Schriftstück zu unterschreiben, das er vorher nicht gelesen hatte. Am 7. März 2003 wurde der Kläger dem 4. Erinstanzialen Strafgericht Gaziantep vorgeführt, das gegen ihn einen Haftbefehl wegen des Propagandatreibens für die illegale Organisation KADEK erließ. Daraufhin wurde u. a. gegen den Kläger Anklage zum Staatssicherheitsgericht Adana erhoben. Der Kläger war bis zum 7. Juli 2003 in Untersuchungshaft. An diesem Tag wurde er nach einer Verhandlung entlassen. Das Strafverfahren u. a. gegen ihn, das seit Auflösung der Staatssicherheitsgerichte am 7. Gericht für schwere Strafsachen in Adana anhängig ist, wurde bis heute noch nicht abgeschlossen. Nach seiner Entlassung hielt sich der Kläger zunächst wieder zu Hause auf. Dort wurde er in der Folgezeit wiederholt von Sicherheitskräften aufgesucht, die ihn und seine Familie psychisch unter Druck setzten. Am 15. Oktober 2003 erschienen in den frühen Morgenstunden während der Abwesenheit des Klägers erneut Polizeikräfte. Darüber wurde er von seiner Mutter per Handy informiert und kehrte daraufhin nicht mehr nach Hause zurück, sondern hielt sich bei Bekannten auf. Nachdem ihm sein

Vater Geld geschickt hatte nahm der Kläger Kontakt zu einem Schlepper auf und organisierte seine Flucht nach Deutschland.

Mit der PKK bzw. KADEK hat der Kläger tatsächlich noch nie etwas zu tun gehabt.

Dafür, dass sich der beschriebene Sachverhalt sich auch tatsächlich so zugetragen hat, sprechen auch die Aussagen des gleichzeitig mit dem Kläger in der Türkei angeklagten Salman S. vor dem Bundesamt und vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart. Salman S., der erst nach dem Kläger freigelassen worden ist und mit dem Kläger seither wohl keinen Kontakt hatte, hat im Wesentlichen die gleichen Angaben – insbesondere über die Behandlung durch türkische Stellen während der Haftzeit – gemacht, wie der Kläger.

3. Das vom Kläger vor seiner Ausreise aus der Türkei erlittene Schicksal erfüllt den Tatbestand der politischen Verfolgung.

Er wurde im Mai 2003 nicht nur unerheblich und damit in einer die Schwelle der Asylrelevanz übersteigenden Intensität in seiner körperlichen und psychischen Unversehrtheit beeinträchtigt. Diese asylrelevanten Rechtsgutbeeinträchtigungen erfolgten nach Auffassung des Gerichts auch in Anknüpfung an ein asylrelevantes Merkmal, die tatsächliche oder vermutete politische Überzeugung und/oder die kurdische Volkszugehörigkeit. Die Maßnahmen der türkischen Stellen dienten objektiv nicht dem (an sich legitimen) Zweck der Terrorismusbekämpfung, denn weder hatte sich der Kläger selbst terroristisch betätigt noch wären derartige, die Menschenwürde des Klägers beeinträchtigenden Verfolgungsmaßnahmen, so wie sie ausgeführt wurden, zur Abwehr terroristischer Übergriffe gerechtfertigt gewesen. Bei den Übergriffen durch die Sicherheitskräfte handelte es sich auch nicht nur um dem türkischen Staat nicht zuzurechnende Amtswalterexzesse, weil diese Repressalien unmittelbar Ausfluss der seinerzeit noch gerade in den östlichen Provinzen praktizierten vielfältigen Unterdrückungspolitik des türkischen Staates gegenüber kurdischen Volkszugehörigen, die als Unterstützer der PKK verdächtigt wurden, war (vgl. OVG Koblenz vom 18.1.2002 Az: 10 A 11040/01). Dass auch dem Kläger gegenüber ein solcher Verdacht gehegt wurde, liegt deshalb nahe, weil er sich als kurdischer Volkszugehöriger weigerte, für die türkischen Sicherheitskräfte und gegen (vermutete) PKK/KADEK-Angehörige oder -Unterstützer Spitzeldienste zu leisten.

Nach Überzeugung des Gerichts war es dem Kläger zum Zeitpunkt seiner Ausreise aus der Türkei nicht zuzumuten, sich auf eine Übersiedlung in einen andern Landesteil der Türkei, insbesondere die Großstädte im Westen verweisen zu lassen, um dort Repressalien der Sicherheitskräfte zu entgehen. Dem Kläger stand daher keine inländische Fluchtalternative zur Verfügung.

Nach ständiger und gefestigter Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts setzt eine inländische Fluchtalternative voraus, dass der Asylsuchende in den in Betracht kommenden Gebieten vor politischer Verfolgung hinreichend sicher ist und ihm jedenfalls dort auch keine anderen Nachteile und Gefahren drohen, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylrelevanten Rechtsgutbeeinträchtigung aus politischen Gründen gleichkommen, sofern diese existentielle Gefährdung am Herkunftsort so nicht bestünde (vgl. z. B. BVerfGE 80, 315; BVerwGE 85, 139 und 87, 141, BVerwG vom 14.12.1993, Az. 9 C 45.92, DVBl 1994, 524). Im Beschluss vom 22.

Mai 1996 (Az. 9 B 136/96, Buchholz 402.25 §1 AsylVfG Nr. 186) führt das Bundesverwaltungsgericht weiter aus, dass

„es sich von selbst (versteht), dass unter einer existentiellen Gefährdung am Herkunftsort nur verfolgungsunabhängige existentielle Gefährdungen gemeint sind. Das Ausweichen in einen verfolgungsfreien Landesteil, in dem die wirtschaftliche Existenz gefährdet ist, wird dem von regionaler Verfolgung Betroffenen zugemutet, wenn ohne die Verfolgung auch an seinem Herkunftsort die wirtschaftliche Situation nicht besser wäre. Eine inländische Fluchtalternative besteht also dann, wenn die existentielle Gefährdung in verfolgungssicheren Landesteilen im Zeitpunkt der Flucht in gleicher Weise auch am Herkunftsort unabhängig von den Verfolgungsmaßnahmen bestand. Umgekehrt ist eine inländische Fluchtalternative zu verneinen, wenn in verfolgungssicheren Landesteilen eine existentielle Gefährdung besteht, die zwar im Zeitpunkt der Flucht in gleicher Weise auch am Herkunftsort bestand, deren Ursache aber verfolgungsbedingt war.“

Dies kann nicht nur dann gelten, wenn die existenzielle Gefahr in einer wirtschaftlichen Notlage besteht, sondern auch und erst recht, wenn es sich um (verfolgungsbedingte) gesundheitliche, auch psychische Notlagen handelt. Nach Überzeugung des Verwaltungsgerichts lag beim Kläger zum Zeitpunkt seiner Ausreise aus der Türkei eine derartige psychische Notlage vor. Nach der Aussage der sachverständigen Zeugin in der mündlichen Verhandlung am 22. August 2007 liegt beim Kläger eine schwere PTBS vor; diese bestand auch bereits, als sich der Kläger noch in der Türkei aufgehalten hat. Das Gericht sieht keinen Anlass, an dieser sachverständigen Einschätzung zu zweifeln.

Das erkennende Gericht hat aufgrund der sachverständigen Äußerungen der sachverständigen Zeugin Dr. K. in der mündlichen Verhandlung und in ihrem Psychodiagnostischen Befund vom 15. August 2006 auch keine durchgreifenden Zweifel daran, dass die PTBS durch die im Mai 2003 in der Polizeihaft erlittenen Misshandlungen, die sich nach den obigen Darlegungen als politische Verfolgung darstellen, verursacht worden ist und dass diese zum Zeitpunkt der Ausreise des Klägers aus der Türkei wegen ihrer Intensität und Schwere den Kläger in eine im asylrechtlichen Sinne ausweglose Situation brachte. Denn der Kläger wäre bei einem Verbleib in der Türkei – auch in einer der Großstädte im Westen – ohne Zweifel sehr häufig mit traumaassoziierten Reizen konfrontiert gewesen, etwa beim Zusammentreffen mit Polizei, was auf Grund der gerichtsbekanntenen Polizeipräsenz in der Türkei wohl tagtäglich der Fall gewesen wäre. Derartige Belastungsereignisse bergen die Gefahr einer Retraumatisierung mit der Folge eines erhöhten Suizidrisikos. Dieser (existentiellen) Gefahr hätte der Kläger auch nicht dadurch entgehen können, dass er sich in der Türkei einer (psychotherapeutischen oder pharmakologischen) Behandlung unterzogen hätte. Zwar dürften nach der Erkenntnislage aktuell ausreichende Behandlungsmöglichkeiten auch von psychischen Erkrankungen und Störungen in der Türkei vorhanden sein, doch wäre bei einer Behandlung das Risiko einer nochmaligen Traumatisierung wohl nicht geringer gewesen. Denn nach der nachvollziehbaren Einschätzung der sachverständigen Zeugin dürfte eine Therapie in der Türkei deshalb nicht erfolgversprechend sein (und war es auch seinerzeit nicht), weil das für eine wirksame Therapie erforderliche subjektive Gefühl der Sicherheit beim Kläger wohl nicht ausgebildet werden kann. Es war dem

Kläger deshalb nicht zumutbar, sich der Gefahr einer weiteren Traumatisierung, die an jedem Ort der Türkei bestand, auszusetzen.

Darüber hinaus konnte der Kläger trotz der Außervollzugsetzung bzw. Aufhebung des Haftbefehls am 7. Juli 2003 auch bei einem Wechsel seines Aufenthaltsorts in den Westen nicht davon ausgehen, vor weiteren Übergriffen sicher zu sein. Nach der Erkenntnislage ist es durchaus wahrscheinlich, dass die Außervollzugsetzung bzw. Aufhebung eines Haftbefehls nur sehr zögerlich anderen Sicherheits- oder Grenzbehörden mitgeteilt wird oder eine solche Mitteilung auch gänzlich unterbleibt (vgl. VG Stuttgart vom 29. November 2006, Az. A 16 K 11255/05). Der Kläger hätte daher auch in anderen Landesteilen bei einem Kontakt mit Sicherheitskräften und einer kaum zu vermeidenden Personalienüberprüfung damit rechnen müssen, als gesuchter Straftäter angesehen und entsprechend behandelt zu werden. Dass ihm dann die Gefahr erneuter asylrelevanter Misshandlungen gedroht hätte, erscheint angesichts der ihm vorgeworfenen Straftat – Unterstützung einer terroristischen Organisation – keineswegs unwahrscheinlich, sondern naheliegend.

Vor diesem Hintergrund kommt das erkennende Gericht zu dem Ergebnis, dass sich der Kläger vor seiner Flucht aus der Türkei landesweit in einer im asylrechtlichen Sinne ausweglosen Lage befand, ihm somit keine inländische Fluchtalternative zur Verfügung stand.

4. Der Kläger, der sich als vorverfolgt Ausgereister auf den herabgestuften Prognosemaßstab berufen kann, ist bei einer Rückkehr in die Türkei vor politischer Verfolgung nicht hinreichend sicher. Es besteht auch angesichts der in jüngerer Zeit stattgefundenen Entwicklung in der Türkei noch keine hinreichende Gewissheit, dass der Kläger vor Repressalien ähnlicher Art, wie er sie vor seiner Ausreise hat über sich ergehen lassen müssen, sicher ist. Zwar haben in der Türkei in den letzten Jahren nicht unerhebliche positive Veränderungen im Hinblick auf den von der jetzigen Regierung angestrebten EU-Beitritt der Türkei (vgl. dazu z. B. die jüngeren Lageberichte des Auswärtigen Amtes), doch dürften die getroffenen, insbesondere gesetzgeberischen Maßnahmen in der Praxis, vor allem innerhalb des Apparats der türkischen Sicherheitskräfte noch nicht in dem Maße umgesetzt worden sein, dass eine hinreichende Sicherheit bejaht werden könnte (so auch OVG Münster vom 9.12.2003 Az: 8 A 5501/00.A; JurisNr. MWRE204011984; OVG Koblenz vom 12.5.2004 Az. 10 A 11952/03, JurisNr. MWRE104570400). Angesichts des Umstands, dass der Kläger bereits in das Blickfeld örtlicher Sicherheitskräfte geraten und schwer misshandelt worden ist, bestehen zumindest ernsthafte Zweifel daran, dass er bei einer Rückkehr dorthin nicht wiederum mit asylrelevanten Maßnahmen überzogen wird. Dem Kläger ist auch aus den oben bereits dargelegten Gründen aktuell ein Ausweichen in andere Landesteile der Türkei nicht zumutbar. Die fluchtauslösenden Gründe bestehen immer noch. Deshalb besteht für den Kläger derzeit keine hinreichende Verfolgungssicherheit in der Türkei.

Schließlich ist auch kein Ausschlussgrund nach § 60 Abs. 8 Satz 1 oder 2 AufenthG erkennbar.

Nach allem ergibt sich, dass der Kläger als politisch Verfolgter einen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1 AufenthG in Bezug auf die Türkei hat.

III.

Der Kläger hat darüber hinaus keinen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, denn gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG kann das Bundesamt von der Feststellung, ob Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. (2 bis) 7 AufenthG vorliegen, absehen, wenn der Ausländer als Asylberechtigter anerkannt wird oder – wie hier – das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festgestellt wird. Es ist weder von Klägerseite ausreichend dargelegt noch sonst ersichtlich, dass im vorliegenden Fall ausreichende Umstände gegeben wären, die die Beklagte vorliegend doch verpflichten würden, zusätzlich eine neue (positive) Entscheidung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu treffen. Der Umstand, dass nach § 73 Abs. 2a Satz 1 AufenthG die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1 AufenthG spätestens nach drei Jahren zu überprüfen und ggf. zu widerrufen oder zurückzunehmen ist, begründet auch unter Berücksichtigung der spezifischen gesundheitlichen, insbesondere psychischen Situation des Klägers keinen entsprechenden Anspruch

Die Klage ist deshalb insoweit unbegründet.

IV.

Über den hilfsweise gestellten Klageantrag auf Feststellung weiterer Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 5 AufenthG muss nicht mehr entschieden werden, denn insoweit handelt es sich um gegenüber § 60 Abs. 1 AufenthG nachrangige Tatbestände (vgl. z. B. BVerwGE 104, 260 ff.; BVerwG vom 28.4.1998, Az: 9 C 2/98, JurisNr: WBRE410004565).

V.

Nachdem beim Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bezüglich der Türkei festzustellen sind, ist auch die negative Feststellung in Ziff. 3 des angefochtenen Bescheids sowie die Abschiebungsandrohung (Ziff. 4) aufzuheben.

Kostenentscheidung: § 155 Abs. 1 VwGO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 167 VwGO, §§ 708 ff. ZPO.